

Neulußheimer Heimatverein e.V.

Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

Der Neulußheimer Heimatverein e.V. kann Ehrungen aussprechen.
Er würdigt damit besondere Treue zum Verein und besondere Verdienste um die
Erhaltung der heimatlichen Werte.

Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft
und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.

Ein Rechtsanspruch auf Ehrungen besteht nicht.

Die Ehrungen werden im Allgemeinen im Rahmen der jährlichen
Jahreshauptversammlung vorgenommen.

§ 2 Ehrungen

2.1 Folgende Ehrungen sind möglich:

- a) Urkunde für 25 jährige Mitgliedschaft
- b) Urkunde für 40 jährige Mitgliedschaft
- c) Urkunde für 50 jährige Mitgliedschaft
- d) Ehrenurkunde für außerordentliche Verdienste
- e) Ehrenmitgliedschaft,
- f) Ehrenvorsitzender

- 2.2
- a) Voraussetzung für die Verleihung der Urkunde ist eine 25- jährige
Mitgliedschaft.
 - b) Voraussetzung für die Verleihung der Urkunde ist eine 40- jährige
Mitgliedschaft.
 - c) Voraussetzung für die Verleihung der Urkunde ist eine 50- jährige
Mitgliedschaft .
 - d) Voraussetzung für die Verleihung der Urkunde ist eine langjährige,
hervorragende, selbstlose und ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein.
 - e) Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist eine 40- jährige
Mitgliedschaft sowie langjährige, selbstlose und außergewöhnliche
Verdienste für den Verein.

f) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 3 Festlegung und Verfahren

Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand einstimmig ernannt. Mit dem Ehrenvorsitz und der Ehrenmitgliedschaft ist eine Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstands.

§ 4 Aberkennung von Ehrungen

Der Vorstand kann Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Ehrungsordnung wurde von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung des Neulußheimer Heimatvereins am 22. Februar 2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.